

Vereinbarung

zwischen

KUNDE

Nachfolgend «Verantwortlicher» genannt

und

SUBRIS GmbH, Blegistrasse 23, 6340 Baar

Nachfolgend "Auftragsbearbeiterin" genannt

betreffend

Auftragsdatenbearbeitung

Präambel

- Der Verantwortliche hat die Auftragsbearbeiterin mit der Bereitstellung und dem Support eines CRM- und/oder ERP-Systems beauftragt. Im Zuge dieser Aufgabe übermittelt der Verantwortliche der Auftragsbearbeiterin bestimmte Daten (nachfolgend „Auftragsdaten“ genannt). Für den Schutz dieser Auftragsdaten ist der Verantwortliche selbst zuständig.
- Die Auftragsbearbeiterin bearbeitet die Daten ausschliesslich so, wie der Verantwortliche es selbst tun dürfte (Art. 9 Abs. 1 lit. a revDSG). Der Verantwortliche hat das Recht, sich jederzeit zu vergewissern, dass die Datensicherheit gewährleistet ist (Art. 9 Abs. 2 revDSG).
- Diese Vereinbarung konkretisiert die Pflichten betreffend den Datenschutz aus dem Vertrag vom 25. Februar 2021 (im Folgenden: "Hauptvertrag").
- Integraler Bestandteil bilden die AGB der SUBRIS GmbH sowie die Nutzungsbedingungen für das ems System. Beide Dokumente sind in der aktuell gültigen Fassung online auf subris.ch abrufbar.

Vor diesem Hintergrund einigen sich die Parteien auf Folgendes:

1. Angaben zur Auftragsbearbeitung

Umschreibung der Auftragsbearbeitung:

a) Gegenstand, Art und Zweck	Bearbeitung von durch Kunden im System hinterlegten Daten in einem Cloud oder on Premise System.
b) Dauer der Bearbeitung	Gemäss gesetzlichen Bestimmungen oder bis zur Beendigung des Hauptvertrags

2. Geheimhaltung und Schweigepflicht

- 2.1 Die Auftragsbearbeiterin erkennt an, dass die ihr überlassenen Daten möglicherweise Geschäftsgeheimnisse gemäß Art. 162 StGB und dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterliegen. Sie verpflichtet sich zur Geheimhaltung dieser Daten. Unabhängig vom Bestehen eines Geheimnisses bewahrt die Auftragsbearbeiterin die Auftragsdaten vertraulich und gibt sie nur an Personen weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind und sich schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben, es sei denn, abweichende Regelungen erlauben dies. Die Schweige- und Geheimhaltungspflicht besteht für sämtliche Beteiligten nach Beendigung dieser Vereinbarung im gleichen Umfang weiter.
- 2.2 Die Auftragsbearbeiterin ist berechtigt, Daten ausnahmsweise an Dritte (z.B. Behörden) bekanntzugeben, wenn eine zwingende rechtliche Pflicht hierzu besteht oder die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

3. Weisungsbefugnis des Verantwortlichen, Rechte und Pflichten

- 3.1 Der Verantwortliche kann der Auftragsbearbeiterin Weisungen in Bezug auf die Datenbearbeitung und insbesondere die Datensicherheit erteilen. Die Auftragsbearbeiterin hat die Weisungen zu befolgen, soweit diese weder das Gesetz noch einen Vertrag verletzen die entstehenden Kosten müssen durch den Verantwortlichen getragen werden.
- 3.2 Die Auftragsbearbeiterin hat die Datenbearbeitung in jedem Fall auf das zur Durchführung der übertragenen Aufgabe notwendige Mass zu beschränken.

- 3.3 Die Auftragsbearbeiterin ist ausschließlich zur Nutzung der Daten im Rahmen des Auftrags berechtigt und darf diese nicht für eigene oder andere Zwecke verwenden. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verantwortlichen ist das Anfertigen von Kopien oder Duplikaten untersagt, mit Ausnahme von Backups für die Datensicherung.
- 3.4 Die Auftragsbearbeiterin bearbeitet die Auftragsdaten ausschliesslich in der Schweiz. Eine Bekanntgabe ins Ausland erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen.
- 3.5 Die Auftragsbearbeiterin unterstützt den Verantwortlichen angemessen bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und gibt ihm alle hierzu erforderlichen Unterlagen und Informationen.

4. Unterauftragsbearbeiter

- 4.1 Die Auftragsbearbeiterin ist berechtigt, Unterauftragsbearbeiter beizuziehen, soweit dies zur Ausführung ihres Auftrags erforderlich oder zweckmässig ist. Sie hat den Verantwortlichen vorgängig zu informieren. Der Verantwortliche kann Widerspruch gegen diese Änderung erheben.
- 4.2 Die Auftragsbearbeiterin hat sicherzustellen, dass die Regelungen dieser Vereinbarung auch gegenüber dem Unterauftragsbearbeiter gelten und dieser sie tatsächlich einhält.
- 4.3 Nicht als Unterauftragsbearbeiter gelten Anbieter von Nebenleistungen, sofern diese nicht systematisch auf Auftragsdaten zurückgreifen (z.B. Telekommunikationsanbieter, Post, IT-Support).
- 4.4 Die Auftragsbearbeiterin haftet für die Einhaltung der Pflichten der Unterauftragsbearbeiter, wie wenn sie die Daten selber bearbeiten würde.

5. Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit

- 5.1 Die Auftragsbearbeiterin stellt durch angemessene geeignete technische und organisatorische Massnahmen sicher, dass die Daten ihrem Schutzbedarf entsprechend bearbeitet werden.
- 5.2 Oberstes Ziel ist die Integrität, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Daten. Durch Einführen und Aufrechterhalten folgender (einer Zertifizierung vergleichbarer) Massnahmen während der Laufzeit dieser Vereinbarung:

Technische Massnahmen

- Endgeräte vor Schadsoftware schützen;
- Netzwerke durch Firewall, inkl. Netzwerksegmentierung, schützen;
- regelmässige Sicherheitsupdates;
- regelmässige Datensicherung; Massnahmen zur Wiederherstellung der Daten;
- Regelung des Fernzugriffs;
- Log-Dateien regelmässig auf Unstimmigkeiten prüfen;
- sensible Daten bei Transfer und Speicherung verschlüsseln.

Organisatorische Massnahmen

- nur jene Personen, welche die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, haben darauf Zugriff;
- Zugriff nur auf die zur Erfüllung der Aufgaben benötigten Daten;
- Mitarbeiter schulen; Bewusstsein für Datenschutz und IT-Risiken wecken;
- Verantwortlichkeiten bestimmen und Vorgaben erlassen (Datenschutzkonzept).

- 5.3 Die Auftragsbearbeiterin sorgt insbesondere dafür, dass bei der Erfassung, Bearbeitung und Übermittlung von Personendaten via Internet die Datensicherheit jederzeit gewährleistet ist. Die umfasst jedoch nicht die verwendeten Geräte durch den Verantwortlichen
- 5.4 Im Falle einer Sicherheitsverletzung (wie Datenverlust, Löschung, Veränderung oder unbefugter Datenzugriff) informiert die Auftragsbearbeiterin den Verantwortlichen unverzüglich. Diese Mitteilung umfasst Details zur Ursache und Art der Sicherheitsverletzung, ergriffenen Maßnahmen sowie deren erwarteten Auswirkungen. Sollten einige dieser Informationen bei der Erstmeldung nicht verfügbar sein, sind sie dem Verantwortlichen sobald wie möglich nachzureichen. Diese Verpflichtung beschränkt sich auf Vorfälle, die im Verantwortungsbereich der Auftragsbearbeiterin liegen.
- 5.5 Der Verantwortliche hat das Recht, jederzeit zu überprüfen oder durch eine fachkundige Person überprüfen zu lassen, ob die Bearbeitungsgrundsätze eingehalten werden und die Datensicherheit gewährleistet ist. Er kann zu diesem Zweck von der Auftragsbearbeiterin die erforderlichen Unterlagen verlangen, Auskünfte einholen und sich die Datenbearbeitung vorführen lassen.

6. Betroffenenrechte, Massnahmen von Behörden

- 6.1 Wendet sich eine betroffene Person mit Begehren zur Berichtigung, Löschung oder Auskunftserteilung an die Auftragsbearbeiterin, so verweist dieser die betroffene Person an den Verantwortlichen und leitet diesem die Anfrage weiter. Die Auftragsbearbeiterin unterstützt den Auftraggeber angemessen bei der Bearbeitung solcher Begehren.
- 6.2 Massnahmen von Behörden, welche die Auftragsdaten oder die für ihre Bearbeitung verwendeten System betreffen, meldet die Auftragsbearbeiterin unverzüglich dem Verantwortlichen.

7. Haftung

Die Auftragsbearbeiterin haftet im gesetzlichen Rahmen für den Schaden, den der Verantwortliche oder die betroffenen Personen durch eine zweckwidrige Nutzung der Daten oder eine andere Verletzung der Datenschutzvorschriften bei der Auftragsdatenbearbeitung erleiden.

8. Vertragsdauer

- 8.1 Diese Vereinbarung wird auf die Dauer der Zusammenarbeit (Hauptvertrag) abgeschlossen. Die Vereinbarung gilt weiter, solange sich Daten im Besitz der Auftragsbearbeiterin befindet.
- 8.2 Für die Beendigung dieser Vereinbarung gelten die Bestimmungen des Hauptvertrags sinngemäss. Bei einer Kündigung des Hauptvertrags endet die vorliegende Vereinbarung automatisch auf das Datum hin, auf welches der Hauptvertrag beendet wird. Die Kündigung der vorliegenden Vereinbarung führt automatisch zur Beendigung des Hauptvertrags auf das Datum hin, auf welches diese Vereinbarung beendet wird.
- 8.3 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Vereinbarung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist auf einen beliebigen Zeitpunkt gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Auftragsbearbeiterin die Datenschutzvorschriften schwerwiegend verletzt, sie die Datensicherheit nicht gewährleistet oder sie eine Weisung des Verantwortlichen nicht befolgt.
- 8.4 Die Auftragsbearbeiterin verpflichtet sich, nach Beendigung dieser Vereinbarung sämtliche ihr überlassenen Daten dem Verantwortlichen zurückzugeben oder sie nach Wahl des Verantwortlichen zu vernichten bzw. zu löschen. Eine abweichende gesetzliche Pflicht ist vorbehalten.

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und aller ihrer Bestandteile – einschliesslich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürften einer schriftlichen Vereinbarung, mindestens in Textform, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Dies gilt auch für diese Ziff. 9.1.
- 9.2 Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem materiellem Recht.
- 9.3 Sollten einzelne Teile des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Auftragsbearbeitungsvertrages nicht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die Gerichte am Sitz des Verantwortlichen zuständig. Der Verantwortliche kann Ansprüche gegen die Auftragsbearbeiterin ausserdem beim nach dem Hauptvertrag zuständigen Gericht geltend machen.

Für sämtliche anfallenden Fragen zum Datenschutz und dem Auftragsdatenbearbeitungsvertrag steht dem Auftraggeber die zentrale Stelle für den Datenschutz der SUBRIS GmbH unter contact@subris.ch zur Verfügung.

Anhang - Verzeichnis der Unterauftragsbearbeiter mit vorgängiger Genehmigung

Der Auftraggeber genehmigt, dass der Auftragnehmer folgende Unterauftragsbearbeiter je nach Bedarf der Leistung beauftragen darf.

Unterauftragsnehmer	Anschrift	Zweck
Microsoft Ireland Operations, Ltd.	South County Business Park Leopardstown, Dublin 18 D18 P521, Ireland	Bereitstellung Betriebssystem Lizenzen und Datenbank Server Lizenzen.
Infomaniak Network AG	Rue Eugène Marziano 25 1227 Les Acacias (GE)	Bereitstellung Infrastruktur und Datencenterbetrieb. → Betrifft SAAS Systeme
Infomaniak Network AG	Rue Eugène Marziano 25 1227 Les Acacias (GE)	Backup aller Daten. (ohne Zugriff auf die Daten) → Betrifft SAAS Systeme